

Dezernat III
2829/VII

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 09.03.2020

öffentlich

**Lärmschutz im Bereich der Bundesstraße B56;
Sachstand**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungsausschusses am 25.06.2019 war die Verwaltung beauftragt worden, „beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen, auf der B 56 in Fahrtrichtung Sankt Augustin zwischen den Auffahrten Aulgasse / B 484 und Willi-Brandt-Ring / L 332 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h aus Lärmschutzgründen einzurichten“ (Antrag der Fraktionen CDU und FDP als Anlage 1).

In der Angelegenheit wird folgender Sachverhalt aufgezeigt:

Aufgrund einer punktuellen Beschwerdelage aus dem Bereich Uhlrather Straße hatte die Stadt Siegburg als zuständige Straßenverkehrsbehörde im April 2018 beim Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW.) einen Antrag auf Erstellung einer lärmtechnischen Untersuchung gestellt.

Diese lärmtechnische Untersuchung (Anlage 2) ergab, dass die maßgeblichen Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007) an keinem der Immissionsorte überschritten werden.

Die Verwaltung hat nun in Umsetzung des CDU-/ FDP-Antrages erneut mit Straßen.NRW. Kontakt aufgenommen.

Die Stadt Siegburg ist für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 56 als Straßenverkehrsbehörde zuständig. Sie hat die Entscheidung über eine solche verkehrsrechtliche Maßnahme nach Ermittlung aller Sachverhalte und der damit verbundenen Abwägungen zu treffen. In diesem Rahmen wurde der Landesbetrieb Straßenbau beteiligt. In seiner Rückantwort kommt Straßen.NRW. zu keiner neuen Auffassung (Anlage 3). Weitere neue Erkenntnisse, die eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen erfordern würden, liegen weder dem Landesbetrieb noch der Stadt Siegburg vor.

Die Aktenrecherche der Verwaltung hat darüber hinaus ergeben, dass bereits 1999 auf Grundlage einer Eingabe desselben Beschwerdeführers die Situation geprüft worden war. Aufgrund der 1991 fertig gestellten Lärmschutzwände lagen auch damals schon die Voraussetzungen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht vor.

Weitere Aspekte, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen würden, sind der Verwaltung aktuell nicht bekannt und derzeit nicht erkennbar.

Vor dem genannten Hintergrund kommt die Verwaltung daher auch nach erweiterter Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzung für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes nicht vorliegen und wird daher keine diesbezügliche straßenverkehrsrechtliche Maßnahme treffen.

Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 5.6.2019

Anlage 2 – Lärmschutztechnische Untersuchung

Anlage 3 – Lärmschutz an der B 56 (Mail vom 17.12.2019)

Siegburg, 13.2.2020